

Merkblatt

Belästigung durch Rauch oder Gerüche

Rauch, Staub und Gerüche gelten als Luftverunreinigungen, die gemäss Umweltschutzgesetz (USG, Art. 11) unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie sind möglichst nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen und müssen in der Regel durch Kamine oder Abluftkanäle über Dach ausgestossen werden (Art. 6 & 7 LRV). In der behördenverbindlichen Kamin-Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU, 2018) ist die Mindesthöhe von Kaminen festgelegt.

Gemeinden sind entsprechend § 3 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EGUSG) die erste Anlaufstelle für Geruchs- und Rauchklagen. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinden bei örtlichen Umweltproblemen zunächst in einem informellen Verfahren nach Lösungen zu suchen und oder gegebenenfalls den umweltrechtlichen Vollzug einzuleiten, wenn umweltrechtliche (oder andere) Vorschriften verletzt werden.

Umgang mit Belästigung



Viele unserer alltäglichen Verrichtungen haben Auswirkungen auf andere und stören diese in ihrem Wohlbefinden, ohne dass dies unsere Absicht war. Betroffen sind wir alle.

So sind wir denn auch alle durch die Umweltschutzgesetzgebung dazu aufgerufen unser Möglichstes zu tun, um andere nicht übermässig zu stören. Dies erfordert, dass wir einerseits Rücksicht auf unsere Mitmenschen nehmen bei dem, was wir in unserem Alltag so tun, und andererseits auch tolerant zu sein hinsichtlich dem, was andere in ihrem Alltag so tun.

Dementsprechend empfiehlt es sich bei Störungen, die wir als übermässig empfinden, zunächst das Gespräch zu suchen. Meist können dann Lösungen oder allseits annehmbare Kompromisse gefunden werden und so zu einem angenehmen Miteinander führen.

Bei anhaltenden und regelmässig wiederkehrenden Belästigungen, die als übermässig empfunden werden, empfehlen wir ein Immissionsjournal zu führen. Mit Hilfe dieses Journals und allenfalls auch Fotos kann die zuständige Behörde die Sachlage schneller und besser einschätzen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen einleiten. Sowohl Immissionsjournal als auch Beschwerdeprotokoll stehen online zur Verfügung.

Offensichtlich übermässige Emissionen sollen der Polizei gemeldet werden.

Gerüche

Die Wahrnehmung von Gerüchen ist sehr individuell und die Quellen sind vielfältig. Ob ein Geruch als störend empfunden wird, ist daher mitunter auch davon abhängig, wie oft und wie lange man einem Geruch ausgesetzt ist.

Da in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) keine Grenzwerte für Gerüche festgelegt sind, muss bei einer Beschwerde individuell geklärt werden, ob allenfalls eine Übermässigkeit vorliegt. Steht fest, dass eine Anlage übermässige Immissionen verursacht, obwohl sie die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen einhält, so verfügt die Behörde für die Anlage ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen (Art. 9 LRV). Die Geruchsempfehlung des BAFU (BAFU, 2015) gibt dabei vor, wie mit standardisierten Verfahren methodisch erfasst werden kann, ob Geruchsmissionen übermässig sind im Sinne der LRV.



Rauch

Bei Rauch handelt es sich um Partikel, welche aufgrund ihrer hohen lokalen Konzentration sichtbar werden. Die Zusammensetzung von Rauch ist je nach Emissionsquelle sehr unterschiedlich. Er kann aus einfachem ungefährlichen Wasserdampf über Sandkörner aus der Sahara bis hin zu giftigen Substanzen, welche stark riechen, die Gesundheit beeinträchtigen, die Luft belasten und sich in der Umgebung ablagern, bestehen. Grundsätzlich wird der Ausstoss von Emissionen über eine vorsorgliche Emissionsbegrenzung durch die Behörde reguliert (Art. 4 LRV).

Störende Rauchemissionen können durch unsachgemässen Betrieb bei Verbrennungsprozessen z.B. bei Feuerungen und Motoren, Abluftanlagen oder nicht gefasste Emissionen, sogenannte diffuse Emissionen entstehen. Ist der Rauch während längerer Zeit sichtbar oder wird immer wieder Rauch ausgestossen, deutet dies auf einen technischen Mangel, falsche Bedienung oder einen ungeeigneten Brennstoff hin.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen ist entsprechend § 17a USG vom 1. November bis 31. März generell nicht gestattet. Zwischen dem 1. April und 31. Oktober dürfen gemäss Art. 26b LRV natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen kann durch die kantonale Behörde im Einzelfall bewilligt werden, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.